



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

49
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 4. Februar 2019

Nummer 5

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
68.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz in Bonn	Seite 50	
69.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 31. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –	Seite 50	
70.	Absage Erörterungstermin	Seite 52	
71.	Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Chempark Dormagen der Currenta GmbH & Co. OHG	Seite 52	
72.	Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Nord	Seite 54	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
73.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 82 im Gebiet der Stadt Köln, OT Poll	Seite 55	
74.	Einziehung einer Teilstrecke der L 277 im Gebiet der Stadt Erkelenz, Ortschaft Lützerath Tagebau Garzweiler	Seite 55	
75.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 56	
76.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 56	
E	Sonstiges		
77.	Liquidation h i e r : Wermelskirchener Schutzgemeinschaft für Landschaft, Umwelt und Natur e.V.	Seite 56	
78.	Liquidation h i e r : Natur- und Gartenbauverein Kerzeley-Teut e.V. Wirselen 1960	Seite 56	
79.	Liquidation h i e r : „mobile Mütterzentrum Jülich e.V.“	Seite 56	
80.	Liquidation h i e r : Verein zur Integration russlanddeutscher Wissenschaftler und Akademiker e.V.	Seite 56	
81.	Liquidation h i e r : Moving Bits – Verein zur Förderung der Datenkommunikation e.V.	Seite 57	
82.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Senioren „Auf dem Silberger“ e.V.	Seite 57	
83.	Liquidation h i e r : Sportverein Haflinger Freunde Rheinland e.V. mit dem Sitz in Waldbröl	Seite 57	
84.	Liquidation h i e r : Round Table 58 AGM 2014 e.V.	Seite 57	
85.	Liquidation h i e r : Männergesangverein Rödingen-Höllén	Seite 57	
86.	Liquidation h i e r : Verein „NEIN ZU DROGEN SUCHTFREI LEBEN“ i. L. – Köln-Ostheim	Seite 57	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

68. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz in Bonn

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-1/19

Köln, den 24. Januar 2019

Die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH hat am 14. Januar 2019 nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einen Antrag auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt.

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.11 zum UVPG sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz liegt an der Kölnstraße in der Bonner Nordstadt. Die beiden Gleise der Straßenbahn liegen innerhalb der Fahrbahn der Kölnstraße.

Der Ausbaubereich befindet sich weder innerhalb eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes noch eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.

Die geplanten Bautätigkeiten erfolgen hauptsächlich innerhalb bereits versiegelter Flächen.

Infolge des barrierefreien Ausbaus der Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz müssen 5 Bäume gefällt werden. Die Fällung der Bäume findet außerhalb der Vogelbrutzeit statt.

Für die zu fällenden 5 Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen.

Aufgrund des Standortes der Bäume im innerstädtischen Bereich und einer entsprechenden Verkehrsbelastung wird eine Gefährdung geschützter Arten durch die Fällungen als unwahrscheinlich eingestuft.

Um eine Gefährdung von brütenden Vögeln und Fledermäusen zudem vollständig ausschließen zu können, wird vor Beginn der Fällarbeiten eine Sichtprüfung durchgeführt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert.

Durch den Ausbau ergibt sich keine Erhöhung der Schall- und Erschütterungswerte.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens wurde auch die vorhandene Vorbelastung in rechtlicher und tatsächlicher Sicht mit einbezogen.

Insgesamt wird festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf keines der in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D ü r b a u m

ABl. Reg. K 2019, S. 50

69. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 31. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.11-31

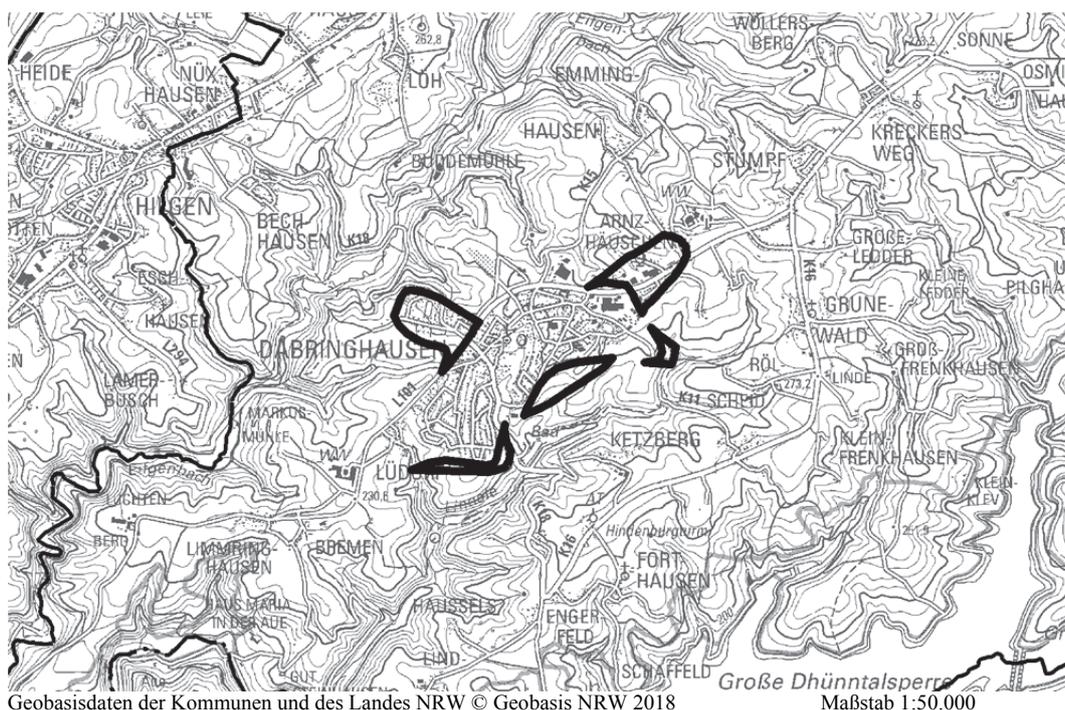
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 19. Sitzung am 14.12.2018 den Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 31. Änderung des Regionalplans Köln umfasst die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches entlang der Hilgener Straße. Diese Darstellung macht die Rücknahme eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches sowie eines Bereiches zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung erforderlich. An anderer Stelle der Ortslage Dabringhausen sollen Allgemeine Siedlungsbereiche zurückgenommen werden, die baulich aufgrund ihrer Topographie oder des Freiraumschutzes nicht entwicklungsfähig sind. Sie werden wieder dem Freiraum zugeführt.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Wermelskirchen, in der Ortslage Dabringhausen die Anpassung der Darstellung des bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereiches an die tatsächlich erfolgte Siedlungsentwicklung nachzuvollziehen. Außerdem soll mit dieser Darstellung die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters ermöglicht werden, der auch die umliegenden Ortsteile versorgen soll.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 31. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Wermelskirchen



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlage der 31. Änderung (Stand: November 2018), liegt hierzu in der Zeit vom

18. Februar 2019 bis einschließlich 26. April 2019

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus; Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag, 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 – Planung und Landschaftsschutz, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach.

Telefonische Voranmeldung unter 02202/132531 (Frau Hubbuch), Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima / Luft; Landschaft; Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselbeziehungen in der Planunterlage verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform 'Beteiligung-Online' http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html oder direkt über https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_31_aenderung/start.php nach einer Anmeldung im Programm
 - per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
 - per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
 - oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorgebracht werden.
- Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin / dem Verfasser unterschrieben sind.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 4. Februar 2019

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

70. Absage Erörterungstermin

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0046/18/4.1.16 – Krö/Od

Der durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 2018 auf den 7. Februar 2019 festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Köln, den 28. Januar 2019

Im Auftrag
gez. Kröger

Abl. Reg. K 2019, S. 52

71. Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Chempark Dormagen der Currenta GmbH & Co. OHG

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0079/16/G16-Ku

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage im Chempark Dormagen der Currenta GmbH & Co. OHG vom 21. Januar 2019.

Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) wird unbeschadet der Rechte Dritter der Firma Currenta GmbH & Co. OHG 41358 Dormagen auf ihren Antrag vom 12. Dezember 2016 die Genehmigung erteilt, die Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (Anlage 506) (Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Verfahrensart: G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) im B7-Block des Chemparks Dormagen in 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 1, Flurstück 40 und Flur 2, Flurstück 754, zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für die Vermischung von Flüssigabfällen mit einer Durchsatzkapazität von 5 000 Tonnen an gefährlichen Abfällen pro Jahr (Anlage nach Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU)
- Errichtung der Lagerfläche B 787 im nordöstlichen Bereich der Anlage für die Lagerung der vermischten Flüssigabfälle in ISO-Tankcontainern bis zu einer Kapazität von insgesamt 480 m³ (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU)

- Erhöhung der Kapazität des bestehenden Tanklagers B 793 für die Lagerung von Flüssigabfällen und Betriebsstoffen um 50 m³ auf nunmehr 450 m³ gefährliche Abfälle durch die Errichtung des zusätzlichen Tanks 10 (Rührbehälter A020 RA10) für die Lagerung von Flüssigabfällen in der südwestlichen Ecke des Tanklagers (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU)

- Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanbindung des Tanklagers B 793 an die Abluftverbrennungsanlage (Thermische Verbrennungsanlage – TVA) zur Verbrennung des verdrängten Tankluftvolumens im Falle eines Stillstandes der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen

- Austausch der zwei alkalischen Rotationswäscher für die Abscheidung schwefeldioxidhaltiger Bestandteile aus dem Rauchgas durch zwei Füllkörperkolonnen A100 WS05 und -06

- Wegfall der Abluftquelle AL 5 als zu überwachende Emissionsquelle

- Wegfall der Abluftquelle AL 6

- Überführung der folgenden bereits nach § 15 BImSchG angezeigten apparativen bzw. verfahrenstechnischen Änderungen in den genehmigten Bestand der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (RVAD):

- Betrieb einer Dosiereinrichtung für Calciumbromid in den Rauchgasstrom zur verbesserten Abscheidung von Quecksilber (Anzeige A15.1-300.0057/10 vom 05. Mai 2011)
- Betrieb einer Dosiereinrichtung für Chlorgas in den Rauchgasstrom zur kontrollierten Desorption von Quecksilber aus dem Reingas-SCR-Katalysator (Anzeige A15.1-300.0116/11 vom 27. Juni 2011)
- Betrieb der zwei Übernahmestellen A033 UB06 / 07 für flüssige Abfälle (Anzeige A15.1-300.0014/12 vom 24. Februar 2012)
- Betrieb vier zusätzlicher Brennerlanzen in der Nachbrennkammer und einer zusätzlichen Brennerlanze im Drehrohr (Doppellanzensbrenner), einschließlich mehrerer angeschlossener Leitungen sowie eines ausgetauschten Verladearms an der Übernahmestelle A033 UB02 (Anzeige A15.1-300.0199/14 vom 13. November 2014)

Mit diesen Maßnahmen sind mit der Errichtung der Lagerfläche B 787 und dem Tank 10 im Tanklager B 793 auch bauliche Maßnahmen verbunden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus Kapitel 11 der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Abfälle

Der Umfang der in der neu zu errichtenden Betriebs- einheit (BE) 2 vorkommenden Abfälle, ist dem Katalog der Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in Kapitel 7 der Antragsunterlagen (Katalog) zu entnehmen. Der Umfang der in der bestehenden BE 1 vorkom- menden Abfälle bleibt gegenüber dem bisher genehmig- ten Zustand unverändert.

Bericht über den Ausgangszustand

Der noch vorzulegende Bericht über den Ausgangs- zustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Betriebszeiten

Die Anlage darf unverändert ganzjährig im vollkon- tinuierlichen Wechselschichtbetrieb an sieben Tagen pro Woche von jeweils 0 bis 24 Uhr, einschließlich Sonn- und Feiertagsarbeit, betrieben werden.

Brandschutzkonzept und Prüfberichte

Die Brandschutzkonzepte der Firma Currenta GmbH & Co. OHG vom 28. November 2016 und vom 12. De- zember 2016 (in geänderter Form) sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Prüfberichte Nr.: P69M600 140000410059 (Lager- anlage für Tankcontainer) vom 12. Dezember 2016 und Nr.: P69M600 140000412119 (Lagertank A020 RA10) vom 5. Mai 2017 der TÜV SÜD Chemie Service GmbH sind Bestandteil der Genehmigung.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestands- kraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderun- gen begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Kapazitäten

Die Kapazität der Verbrennungsanlage (BE 1) von 75 000 Tonnen gefährlichen Abfällen pro Jahr bleibt un- verändert. Die Lagerkapazität des bestehenden Tanklagers B 793 (BE 1) wird durch die Errichtung des Tanks 10 um 50 Tonnen auf nunmehr 450 Tonnen gefährliche Abfälle vergrößert. Die Durchsatzkapazität der neu zu er- richtenden Behandlungsanlage (BE 2) beträgt 5 000 Ton- nen gefährliche Abfälle pro Jahr. Die Lagerkapazität der neu zu errichtenden Lagerfläche B 787 (BE 2) beträgt 480 Tonnen gefährliche Abfälle.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmi- gung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und den in Kapitel 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde und soweit sie sich im Laufe des Verfah- rens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Die Genehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser im Sinne des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Das Einverständ- nis hierzu hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 erteilt.

Zulassung vorzeitigen Beginns

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeiti- gen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage und Lagerung, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, wurde mit Bescheid vom 27. Februar 2018 (Az. 53.0079/16/G8a-Ku) durch die Be- zirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Bescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein- Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schrift- lich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbe- amten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elek- tronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsge- richtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internet- seite www.justiz.de.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

6. Februar bis einschließlich 19. Februar 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeug- hausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 12:00

Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.32 (Erdgeschoss) in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der o. g. Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Ab dem 24. Januar 2019 ist der Bescheid mit seiner Begründung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de abrufbar.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Köln, den 4. Februar 2019

Im Auftrag
gez. **K r u m m e n a u e r**

ABl. Reg. K 2019, S. 52

72. Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : F i r m a S h e l l D e u t s c h l a n d O i l G m b H , R h e i n l a n d R a f f i n e r i e , W e r k N o r d

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3.6-SDON-NO_x-WiW

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 7 bis 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben: Bescheid vom 21. Januar 2019, Az. 53.3.6-SDON-NO_x-WiW, über die Zulassung der Kompensation gemäß § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV sowie die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Nord

Tenor

Kompensation

Aufgrund von § 10a Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 in der Fassung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) und Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19. Dezember 2017 (GMBL. S. 1067) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Fa. Shell Deutschland

Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, auf ihren Antrag vom 27. September 2018 für die im Anhang genannten Feuerungsanlagen auf dem Betriebsgelände in der Rheinland Raffinerie, Werk Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstücke 317 u. a., abweichend von den Anforderungen der §§ 6, 7, 8 und 10 der 13. BImSchV sowie den Nummern 3, 4, und 5 der REF-VwV gemäß der vorgeschriebenen Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (im Folgenden Stickstoffoxide), von 165 mg/m³ für den Tagesmittelwert festgelegt.

Die Festlegung gilt nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Nr. 6 dieses Bescheides.

Zulassung einer Ausnahme

Aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG wird zugelassen, die unter Nr. 1.1 genannten Anforderung abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 1. Januar 2023 einzuhalten.

Bis zu diesem Termin sind für Stickstoffoxide, folgende Werte für den Tagesmittelwert einzuhalten:

ab 28. Oktober 2018:	212 mg/m ³
ab 1. Januar 2020:	210 mg/m ³
ab 1. Januar 2021:	197 mg/m ³
ab 1. Januar 2022:	183 mg/m ³

Für die Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV wird zugelassen, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 durch Einzelauswertung der Tagesmittelwerte erfolgt, für die ein monatlicher Bericht zu erstellen ist.

Für die Feuerungsanlagen F-18202, F-18240 und F-18250 kann bis zum 31. Dezember 2020 ein durch jährliche Einzelmessung ermittelter Wert verwendet werden.

Für die Feuerungsanlagen F-8131, F8132 und F-80101 mit einer Feuerungswärmeleistung < 20 MW kann gemäß Nr. 8 REF-VwV ein durch jährliche Einzelmessung ermittelter Wert verwendet werden.

Die Festlegung gilt nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Nr. 6 dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und werden gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW mit Wirkung zum 1. Februar 2019 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 22. Januar 2019

Im Auftrag
gez. Marcus D e r b o r t

ABl. Reg. K 2019, S. 55

75. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 305045288, 3071826121.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

17. April 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. Januar 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 56

76. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonum-

mer: 3073300380, 3070176783, 321008898, 300688819, 3072497765, 303212849, 399332980.

Aachen, den 22. Januar 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 56

E **Sonstiges**

77. **Liquidation**

h i e r : Wermelskirchener Schutzgemeinschaft für Landschaft, Umwelt und Natur e. V.

Der Verein Wermelskirchener Schutzgemeinschaft für Landschaft, Umwelt und Natur e.V. (VR 200469, AG Köln) befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, die Ansprüche beim Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 56

78. **Liquidation**

h i e r : Natur- und Gartenbauverein Kerzeley-Teut e. V. Würselen 1960

Der beim Amtsgericht Aachen im Vereinsregister – VR 1995 – eingetragene „Natur- und Gartenbauverein Kerzeley-Teut e.V. Würselen 1960“ mit Sitz in 52146 Würselen wurde am 15. Januar 2019 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 56

79. **Liquidation**

h i e r : „mobile Mütterzentrum Jülich e. V.“

„mobile Mütterzentrum Jülich e.V.“ (VR 20767 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 56

80. **Liquidation**

h i e r : Verein zur Integration russlanddeutscher Wissenschaftler und Akademiker e. V.

Der Verein zur Integration russlanddeutscher Wissenschaftler mit Sitz in Köln (VR 13385, AG Köln), ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 56

81. Liquidation
hier: Moving Bits – Verein zur Förderung der Datenkommunikation e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 3125 eingetragene Verein: Moving Bits – Verein zur Förderung der Datenkommunikation e.V. ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren sind: Dr. Martin Junius, Fellmühlenweg 18, 51069 Köln, Martin Koser, Am Schwanenkamp 94, 52457 Aldenhoven; Siegfried Osterloh, Beim Dorf 1, 40547 Düsseldorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 57

82. Liquidation
hier: Verein zur Förderung der Senioren „Auf dem Silberberg“ e. V.

Der Verein zur Förderung der Senioren „Auf dem Silberberg“ e.V. VR 17150 AG Köln ist aufgelöst. Liquidator: Herr Daoud Mhaibesh, Am Eichholz 1, 51647 Gummersbach.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 57

83. Liquidation
hier: Sportverein Haflinger Freunde Rheinland e. V. mit dem Sitz in Waldbröl

Der Sportverein Haflinger Freunde Rheinland e. V. mit dem Sitz in Waldbröl (VR 80782 Amtsgericht Siegburg) ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei dem Liquidator Andreas Jäger, Eipringhausen 101, 42929 Wermelskirchen, anmelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 57

84. Liquidation
hier: Round Table 58 AGM 2014 e. V.

Der Verein „Round Table 58 AGM 2014 e. V.“ mit Sitz in Aachen (VR 5180, AG Aachen) hat sich durch Beschluss der Jahresversammlung vom 14. Dezember 2017 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Herr Dirk Emminger, Kaisersruher Straße 95, 52146 Würselen, und Herr Christian Lücker, Ronheider Weg 118, 52066 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 57

85. Liquidation
hier: Männergesangverein Rödigen-Hölln

Der Männergesangverein Eintracht von 1858 Rödigen-Hölln e.V.“ (VR 20308 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 57

86. Liquidation
hier: Verein „NEIN ZU DROGEN SUCHTFREI LEBEN“ i.L. – Köln-Ostheim

Der Verein „NEIN ZU DROGEN SUCHTFREI LEBEN“ i.L. – Köln-Ostheim ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2018 zum 31. Dezember 2018 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Laut § 50 BGB ist die Bekanntmachung der Liquidation eines Vereins vorgeschrieben. Nach § 51 BGB ist das Sperrjahr einzuhalten und etwaige Gläubiger werden aufgefordert bestehende Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 57

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.